

Corona-Soforthilfen zurückzahlen

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 hat die deutsche Bundesregierung diverse Wirtschaftshilfen für Unternehmen und Soloselbstständige bereitgestellt. Diese befristeten staatlichen Beihilfen, zur Abfederung der coronaviruspandemiebedingten Folgen, sind zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Jetzt steht für viele Unternehmen und Soloselbstständige die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Hilfeleistungen an oder ist bereits teilweise erfolgt.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass dieser Beitrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit der dargebotenen Informationen und weiterhin keinerlei Rechtsanspruch erhebt. Sollten Sie weiteren Beratungsbedarf bezüglich der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen haben, wenden Sie sich an die Beratungsstellen, die im Menüpunkt Weiterführende Informationen aufgeführt sind.

Dieser Beitrag bezieht sich auf die Soforthilfe (auch Corona-Soforthilfe) und die Rückzahlung dieser. Zunächst folgt ein Überblick der Hilfsprogramme und wichtiger Begriffe, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung stehen.

Inhaltlicher Überblick

Welche Hilfsprogramme gab es bisher?	1
Häufige Fragen (FAQ)	2
Regelungen der einzelnen Bundesländer	4
Weiterführende Informationen.....	7

Welche Hilfsprogramme gab es bisher?

Insgesamt wurden zwölf Hilfsprogramme ins Leben gerufen. Aufgrund der unterschiedlichen Namen kann es hier leicht zu Verwechslungen kommen. Dieser Beitrag befasst sich mit der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe, dem ersten Hilfsprogramm, das von März bis Mai 2020 ausgezahlt wurde. Eine Übersicht der Corona-Hilfsprogramme mit den jeweiligen Förderzeiträumen finden Sie in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1

Überblick der Corona-Hilfsprogramme und deren Förderzeitraum

Nr.	Hilfsprogramm	Förderzeitraum
1	Soforthilfe	März bis Mai 2020
2	Überbrückungshilfe I	Juni bis August 2020
3	Überbrückungshilfe II	September bis Dezember 2020
4	Novemberhilfe	November 2020
5	Dezemberhilfe	Dezember 2020
6	Überbrückungshilfe III	November 2020 bis Juni 2021

7	Neustarthilfe	Januar bis Juni 2021
8	Neustarthilfe Plus	Juli bis Dezember 2021
9	Überbrückungshilfe III Plus	Juli 2021 bis Dezember 2021
10	Überbrückungshilfe IV	Januar bis Juni 2022
11	Neustarthilfe 2022	Januar bis Juni 2022
12	Härtefallhilfen	März 2020 bis Juni 2022

Quelle: Überblickspapier Corona-Hilfen, Rückblick – Bilanz – Lessons Learned
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/Corona/ueberblickspapier-corona-hilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Häufige Fragen (FAQ)

Was ist die Soforthilfe (Corona-Soforthilfe)?

Die Corona-Soforthilfe wurde kurz nach dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 bereitgestellt und sollte die wirtschaftliche Existenz kleiner Unternehmen, Soloselbstständiger und Freiberufler:innen sichern. Die Corona-Soforthilfe konnte von März bis Ende Mai 2020 beantragt werden. Die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe durch die einzelnen Bundesländer geregelt. Hinweise und weiterführende Links zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie ab Seite 3.

Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe

Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen werden die folgenden Begriffe häufig verwendet werden. Daher sind kurze Beschreibungen untenstehend aufgeführt.

Erinnerungsschreiben

Einige Bundesländer haben Erinnerungsschreiben versendet und darin um Rückmeldung des tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses bzw. der Abrechnung gebeten.

Liquiditätsengpass

Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn die Verbindlichkeiten aus dem Sach- oder Finanzaufwand in den drei Monaten des Förderzeitraums (März bis Mai 2020) Ihre Einnahmen in diesem Zeitraum überstiegen haben.

Rückmeldung

Die Angabe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses wird über die sogenannte Rückmeldung erteilt. Sie werden üblicherweise mittels des Erinnerungsschreibens um eine Rückmeldung gebeten. Die Frist für die Rückmeldung ist in vielen Bundesländern der 30. Juni 2023.

Überkompensation

Wenn Sie die Corona-Soforthilfe beantragt und erhalten haben, diese jedoch Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass übersteigt, müssen Sie diese Anteilig oder ganz zurückgezahlt werden.

Wie läuft die Rückzahlung der Corona-Soforthilfen ab?

Die Rückzahlung der Corona-Soforthilfen umfasst drei Schritte:

1. Sie haben ein Erinnerungsschreiben bzw. eine Aufforderung zur Rückmeldung mit einer entsprechenden Frist erhalten.
2. Berechnen Sie Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass, um herauszufinden, ob Sie überhaupt eine Rückzahlung leisten müssen.
3. Reichen Sie alle geforderten Dokumente, inklusive der geforderten Schluss- bzw. Endabrechnung bei der für Sie zuständigen Stelle ein. Vereinbaren Sie gegebenenfalls einen individuellen Rückzahlungsplan, eine Stundung oder Ratenzahlung.

Wer muss die Corona-Soforthilfe zurückzahlen?

Die Corona-Soforthilfen müssen von allen zurückgezahlt werden, die diese beantragt und im Zeitraum von März bis Mai 2020 einen Überschuss erwirtschaftet haben (Überkompensation). Hier ist zu beachten, dass auch die Rückzahlungskriterien durch die einzelnen Bundesländer geregelt sind.

Wie finde ich heraus, ob ich einen Überschuss erwirtschaftet habe?

Berechnen Sie Ihre Einnahmen aus dem Förderzeitraum (März bis Mai 2020) und ziehen Sie davon die Verbindlichkeiten, die Ihnen in eben diesem Zeitraum entstanden sind, ab. Beachten Sie dabei unbedingt die Kriterien der jeweiligen Bundesländer, die festlegen, was als Verbindlichkeit zählt.

Können die Corona-Soforthilfen in Raten gezahlt werden?

Je nach persönlicher Zahlungsvereinbarung ist eine Stundung, wie auch eine Ratenzahlung möglich. Diese müssen jedoch frühzeitig beantragt und individuell vereinbart werden.

Welche Dokumente benötige ich für die Rückzahlung der Corona-Soforthilfen?

Sie benötigen üblicherweise

- Ihren Bewilligungsbescheid; diesen haben Sie üblicherweise mit der Bewilligung ihrer beantragten Förderung erhalten.
- Auskunft über den tatsächlichen Liquiditätsengpass für den Förderzeitraum März bis Mai 2020. Diese kann als Selbstauskunft beispielsweise auf der [Website des Bundeslands Bayern](#) sehr einfach als PDF erstellt werden – andere Bundesländer stellen dafür eine Excel-Tabelle als Vorlage zum Download zur Verfügung.

Bis wann müssen die Corona-Soforthilfen zurückgezahlt werden?

In vielen Bundesländern – allerdings nicht in allen – ist der 30. Juni 2023 die Frist für die Rückmeldung. Gegeben Falls muss bis zum 30. Juni 2023 auch die (anteilige) Rückzahlung der Corona-Soforthilfen erfolgt oder eine Vereinbarung über die Rückzahlung getroffen worden sein.

Regelungen der einzelnen Bundesländer

Baden-Württemberg

Das Rückmeldeverfahren ist bereits abgeschlossen.

Die Rückzahlungen müssen bis zum 30. Juni 2023 stattgefunden haben.

Links

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

https://www.l-bank.de/tipps_themen/corona/rueckforderungen/rueckzahlung-uebersicht.html

Bayern

Erinnerungsschreiben zur Rückmeldung der tatsächlich verwendeten Corona-Soforthilfen wurden ab dem 28. November 2022 versendet.

Die Rückmeldung und ggf. die (anteilige) Rückzahlung der Corona-Soforthilfen muss bis zum 30. Juni stattgefunden haben.

Links

<https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/>

Berlin

Keine Informationen vorhanden.

Brandenburg

Die Rückforderungen waren für das Land Brandenburg bereits zum 18.03.2022 fällig.

Links

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/fragen-und-antworten-zur-pruefung-auf-rueckzahlung/>

Bremen

Links

<https://www.bab-bremen.de/de/page/corona-hilfe>

<http://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/>

Hamburg

Links

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Hessen

Links

<https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/Corona-Hilfen/Soforthilfe>

<https://www.kammerrundschreiben.de/ausgabe/wir-fuer-sie/20213-rueckzahlungsverpflichtungen/>

[https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/customer/7. Mitteilungen/PM/PM 2020/PM 2020 17 Rückzahlung Soforthilfe.pdf](https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/customer/7_Mitteilungen/PM/PM_2020/PM_2020_17_Rueckzahlung_Soforthilfe.pdf)

Mecklenburg-Vorpommern

Keine Daten oder Fristen gefunden

Links

<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/corona-soforthilfe/>

Niedersachsen

Frist für rückzahlungspflichtige wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Links

<https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rueckzahlungspflicht-fur-die-soforthilfen-bis-sommer-2023-verlangert-212207.html>

Nordrhein-Westfalen

Links

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Rheinland-Pfalz

Verpflichtende Selbstüberprüfung und Kontrolle durch Stichproben

Links

<https://isb.rlp.de/presse/detailansicht/corona-soforthilfen-start-der-stichprobenpruefung-in-rheinland-pfalz.html>

[https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/Fragen und Antworten zur Corona-Soforthilfe des Bundes Arge RLP.pdf](https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/Fragen_und_Antworten_zur_Corona-Soforthilfe_des_Bundes_Arge_RLP.pdf)

Saarland

Links

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/wirtschaft/soforthilfen/soforthilfen_node.html

Sachsen

Links

<https://www.sab.sachsen.de/soforthilfe-zuschuss-bund>



Sachsen-Anhalt

Links

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/corona-hilfen/corona-soforthilfe>

<https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/corona-soforthilfe/>

<https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/ueberkompensation/>

Schleswig-Holstein

Links

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-corona-soforthilfe/>

<https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/>

Thüringen

Links

<https://www.aufbaubank.de/Informationen-zur-Endabrechnung>

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020>

Weiterführende Informationen

Wenn Sie weiteren Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich an die folgenden Beratungs- und Auskunftsstellen.

Überbrückungshilfen und Neustarthilfen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Inneren und für Heimat haben ein gemeinsames Online-Angebot geschaffen, das Sie bei der Rückzahlung der Überbrückungshilfen und der Neustarthilfen unterstützen soll. Auf der Website finden Sie Informationen zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen und zur Endabrechnung der Neustarthilfen. Zudem finden Sie eine hilfreiche Übersicht aller Fristen. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Home/home.html>

Die Bundesregierung

Auf der Website der Bundesregierung erhalten Sie nicht nur Informationen zum aktuellen Infektionsgeschehen und geltenden Regelungen, sondern auch wichtige Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen. Diese beziehen sich überwiegend auf die Berechtigung und Antragsstellung. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>

Bundesministerium der Finanzen

Hier erhalten Sie Hintergrundinformationen zu den Corona-Hilfen, z.B. monatliche Evaluationen, aber auch Hinweise zu steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Corona/corona.html

Ver.di Selbstständige

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi) hat in ihrem Corona Infopool eine Rubrik für Soloselbstständige erstellt. Dort finden Sie neben allgemeinen Informationen zu Selbstständigkeit in Corona-Zeiten, zu der Rückzahlung von Corona-Hilfen und zur Grundsicherung für Selbstständige.

<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

Rechtlicher Hinweis

Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch weder auf Rechtsgültigkeit noch auf Richtigkeit bzw. Aktualität der dargebotenen Informationen und ist daher nicht als verbindliche Rechtsauskunft zu verstehen, sondern als zusätzliche Informationsquelle. Für individuelle Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater / Ihre Steuerberaterin oder Rechtsbeistand.